

das wochen blatt.

MARKT
WIGGENSBACH

27. März 2026

Nr. 13 · 100. Jahrgang

amtlich. persönlich. informativ.

Herausgeber | Redaktion: Rauchzeichen GmbH · Altusried · www.rauchzeichen.ai | Einzelpreis –,70 Euro



Amtliches	S. 2
Soziales	S. 4
Bildung	S. 4
Kulturelles	S. 4
Veranstaltungen	S. 5
Vereine	S. 6
Kirche	S. 8
Wissen vor Ort	S. 9
Anzeigen	S. 10

Titelbild: Zeitemstellung





Sitzung des Marktgemeinderates

Am Montag, 30. März 2026, findet um 20.00 Uhr im Sitzungssaal im Wiggensbacher Informationszentrum, Kempter Straße 3, eine öffentliche Sitzung des Marktgemeinderates mit folgender Tagesordnung statt:

1. Beschlussfassung über die Genehmigung der Niederschrift der Sitzung am 9. Februar 2026.
2. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag auf Baugenehmigung von Miriam und Florian Greinwald zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung und Garage auf dem Grundstück FL-Nr. 578/93 (Bergstraße 11a).
3. Beratung und Beschlussfassung über die formlose Bauvoranfrage von Maria und Erich Kaudinus zur Errichtung eines Wohngebäudes samt Nebengebäude auf dem Grundstück FL-Nr. 3043/1 der Gemarkung Wiggensbach (Emmenried).
4. Beratung und Beschlussfassung über die Einrichtung einer Betreuungsgruppe eines Waldkindergartens im Gemeindegebiet Wiggensbach – Anfrage des Trägers Kinderleicht.
5. Verschiedenes, Bekanntgaben und Anfragen.

Zum öffentlichen Teil ist die Bevölkerung herzlich eingeladen.

Vorläufiges Ergebnis der Landratswahl

(Stichwahl am 22. März 2026) im Markt Wiggensbach

Die Wahlbeteiligung betrug 58,2%

	Stimmbez. 1 Wiggens- bach-West und Außen- bereich	Stimmbez. 2 Wiggens- bach-Ost und Außen- bereich	Stimmbez. 3 Ermengerst und Außen- bereich	Brief- wahl 11–14	Ge- samt
Wahl- berechtigte	1.392	1.354	1.286		4.032
Wähler	210	212	223	1.703	2.348
Ungültige Stimmzettel	2	1	0	1	4
Gültige Stimmzettel	208	211	223	1.702	2.344
Thomas Eigstler (41,6 %)	106	72	98	698	974
Christian Wilhelm (58,4 %)	102	139	125	1.004	1.370

Herzlichen Dank an alle Wahlhelfer!

Dankeschön an alle, die zusammen geholfen haben die Landratswahl, die Gemeinderatswahl, die Kreistagswahl und jetzt am Sonntag noch die Stichwahl des Landrats auszuzählen. Neben den »alten Hasen« haben sich auch diesmal wieder etliche neue Gesichter gefunden. Wir hoffen auf ein Wiedersehen bei der nächsten Wahl. Herzliches Vergelt's Gott!

Einladung zur Bürgerversammlung

Zur Bürgerversammlung am Donnerstag, 16. April 2026, um 20.00 Uhr im Saal des Ristorante »Zum Kapitel« in Wiggensbach lade ich Sie herzlich ein. Tagesordnung:

1. Jahresbericht des 1. Bürgermeisters
2. Informationen über die Maßnahmen und Investitionen 2026
3. Behandlung der schriftlich eingegangenen Anträge
4. Offene Aussprache einschl. mündlicher Anfragen und Anträge
5. Sonstiges

In der Bürgerversammlung können nur allgemeine, den Markt Wiggensbach betreffende Anliegen erörtert werden. Persönliche Anliegen können nicht behandelt werden. Anfragen, die einer verwaltungsinternen Bearbeitung bedürfen, mögen bitte bis Dienstag, 7. April, unter buergerversammlung@wiggensbach.de eingereicht werden, damit eine erschöpfende und umfassende Beantwortung sichergestellt werden kann.

Fundamt: Ein Schlüsselbund (Fundort: am Friedhof) wurde abgegeben.

Herzlichen Dank für das Loipenspurten!

Auch der vergangene Winter war wintersporttechnisch wieder schwierig und sehr schneearm. Trotzdem gelang es, wenn auch nur für begrenzte Zeit, die Westenrieder Loipe zu spuren. Das Spuren ist mit einem erheblichen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, denn sobald genügend Schnee liegt bzw. es frisch geschneit hat, ist ein täglicher Einsatz erforderlich.

Die Gemeinde Wiggensbach bedankt sich, auch im Namen aller Langläufer, herzlich bei Peter Rietzler für das perfekte Loipenspurten und sein Engagement in diesem Winter.

Achtung – Umstellung auf Sommerzeit!

Am Sonntag, 29. März, ist es wieder einmal so weit. Die Uhren werden in der Nacht von Samstag auf Sonntag, 28. auf 29. März, von 2.00 auf 3.00 Uhr um eine Stunde vor auf die mitteleuropäische Sommerzeit umgestellt. Die Sommerzeit endet am Sonntag, 25. Oktober 2026.

Leerung der »Blauen Tonne«. Die nächste Leerung der Papiertonne ist am Dienstag, 31. März. Die Leerung erfolgt alle vier Wochen.

Senioren-, Handwerker- und Bürger-Mittagstisch

Am Donnerstag, 2. April 2026, sind von 12.00 bis 14.00 Uhr zum Mittagstisch im Gasthof »Hirsch« in Bachtels alle herzlich willkommen. Es ist keine Anmeldung erforderlich. Familie Hof aus Bachtels freut sich unbandig auf uib.

Die »stillen Tage« in der Karwoche

Der Gründonnerstag, Karfreitag und der Karsamstag gehören nach dem Feiertagsgesetz zu den »stillen Tagen«. An diesen Tagen sind öffentliche Unterhaltungsveranstaltungen nur dann erlaubt, wenn der diesen Tagen entsprechende ernste Charakter gewahrt ist. Sportveranstaltungen sind jedoch, ausgenommen am Karfreitag, erlaubt. Zusätzlich sind am Karfreitag in Räumen mit Schankbetrieb musikalische Darbietungen jeder Art verboten.

Parken auf dem Gehweg der Kempter Straße entlang des Friedhofs

Gerade zu Ostern kommt es immer wieder vor, dass auf dem Gehweg in der Kempter Straße entlang des Friedhofs Fahrzeuge parken, so dass die Fußgänger auf die Straße ausweichen müssen. Vor allem mit Kinderwagen oder Rollator wird dieses Ausweichen manövrieren schwierig und vor allem gefährlich. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass dies nicht toleriert und geahndet wird. Bitte nutzen Sie die Parkplätze am WIZ, im Pfarrweg oder im Wang.

Fahrmob.eco

Mitfahren und Mitnehmen – auch Wiggensbach ist dabei!

Hohe Spritpreise: Wiggensbach setzt auf Fahrgemeinschaften.

Alle, die noch mit einem Verbrenner unterwegs sind, klagen über die aktuell hohen Preise an den Zapfsäulen. Vor allem Pendler könnten ihre Tankkosten halbieren – wenn sie nicht alleine im Auto saßen. Schon eine zweite Person halbiert praktisch die Spritkosten. Vor allem dann, wenn man die selbe Firma anfährt oder auf dem Weg zu einer Veranstaltung ist, bietet sich die Bildung von Fahrgemeinschaften geradezu an. Über 4.000 Nutzer haben sich fahrmob.eco inzwischen angeschlossen und machen regelmäßige Mitfahrangebote oder suchen eine Mitfahrgelegenheit.

Auf der Fahrplanseite ist übersichtlich zu sehen, auf welchen Strecken Fahrten angeboten werden. Ein Klick auf »Mitfahren« genügt, um Kontakt aufzunehmen. Aus Umweltgründen war das Teilen schon immer sinnvoll, jetzt ergibt sich darüber hinaus eine erhebliche finanzielle Entlastung. Wer beim Mitfahren Geld spart, kann einen Teil davon sogar (freiwillig) spenden. Bei der Registrierung über die Webseite oder die fahrmob-App wählen Nutzer einen Verein aus, der unterstützt werden soll. Inzwischen beteiligen sich bereits 256 Vereine – darunter fünf aus Wiggensbach – am Projekt, sowie etliche Firmen, Bildungseinrichtungen und Veranstalter. Mitfahren macht Spaß!

Jeder zusätzliche Nutzer kann das Angebot weiter bereichern und gerne auch als Mitfahrer dabei sein. fahrmob.eco – sozial – ökologisch – preiswert! Über den QR-Code geht es direkt zur Fahrmob-App.



Öffentliche Büchertauschregale

Schenken Sie anderen Lesern Lesevergnügen, schicken Sie Ihre Bücher auf Reisen.

In der vergangenen Woche wurde das öffentliche Bücherregal am Marktplatz vom gemeindlichen Bauhof um eine Regalreihe erweitert, so dass jetzt auch größere Bücher darin Platz finden. Wir freuen uns, dass das Angebot so gut angenommen wird. Herzlichen Dank an alle, die bereits fleißig austauschen und mitmachen. Ein weiteres öffentliches Bücherregal finden Sie in der Bushaltestelle in Ermengerst in der Mariabergstraße. Eine Bitte haben wir noch: Wenn das Regal voll ist, freuen wir uns riesig über Ihre Bücher – aber bitte bringen Sie die Schätze beim nächsten Mal wieder mit und legen Sie keine Bücher auf der Bank oder daneben ab. Vielen Dank für Ihr Verständnis! Wir wünschen Ihnen weiterhin viel Spaß beim Schmökern.



Frühjahrszeit – Pflanzzeit

In der Frühjahrszeit werden meist Gärten neu angelegt oder Bäume und Sträucher gepflanzt. Wir möchten Sie darauf aufmerksam machen, dass es auch beim Pflanzen von Bäumen und Sträuchern einige Grundregeln gibt, die zu beachten sind. Das sind Abstandsvorschriften, diese gibt es für Bäume, Sträucher und Hecken. Der erforderliche Grenzabstand richtet sich nach der Höhe des Gewächses:

- Ist oder wird es bis zu 2 m hoch, so beträgt der notwendige Abstand mindestens 50 cm von der Grenze.
- Ist oder wird es höher als 2 Meter, so muss ein Mindestabstand von 2 m von der Grenze eingehalten werden. Bei landwirtschaftlichen Flächen bzw. Grundstücken muss ein Mindestabstand von 4 m eingehalten werden.

Herübertagende Äste, Zweige und Wurzeln können vom Eigentümer eines Grundstückes entfernt werden. Er muss jedoch dem Besitzer des Nachbargrundstückes eine angemessene Frist zur Beseitigung geben. Der Abstand ist die kürzeste Verbindung zur Grenze und wird bei Bäumen von der Mitte des Stammes und bei Sträuchern und Hecken von der Mitte des am nächsten an der Grenze stehenden Triebes gemessen. Der Nachbar kann verlangen, dass die Abstandsvorschriften eingehalten werden, solange die Verjährung nicht eingetreten ist. Dies können Sie alles auch im Art. 47 ff Ausführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (AGBGB) nachlesen.

Auf Gehwege und Straßen ragende Bepflanzungen bitte zurückschneiden!

Immer wieder ist festzustellen, dass Bäume, Sträucher und Hecken, die auf Privatgrund stehen, in den öffentlichen Verkehrsraum ragen und dort Passanten und den Verkehr belästigen oder gefährden. Auch Rettungsfahrzeuge, Müllwagen usw. haben teilweise Probleme. Die Anpflanzungen in der Nähe öffentlicher Wege und Straßen müssen so ausgelichtet werden, dass sie nicht in den Gehweg hineinragen bzw. über Geh- und Radwegen ein Mindestlichtraum von 2,50 m bzw. über Fahrbahnen von 4,50 m freigehalten wird.

Dies gilt auch für Feldwege, damit die landwirtschaftlichen Fahrzeuge ohne Behinderung verkehren können. Daneben dürfen Verkehrszeichen und Hydranten nicht verdeckt werden. Die Anpflanzungen sind so zurückzuschneiden, dass ein Verkehrszeichen von den Verkehrsteilnehmern stets rechtzeitig wahrgenommen werden kann. Bitte überprüfen Sie Ihr Grundstück in diesem Sinne und bedenken Sie, dass Sie im Falle einer Gesetzesverletzung haftbar gemacht werden können.

Sollten sich einzelne Grundstückseigentümer durch diesen Aufruf nicht angesprochen fühlen, so machen wir darauf aufmerksam, dass die Gemeinde ein Zurückschneiden von Sträuchern, Bäumen und Hecken auch im Wege der Ersatzvornahme selbst ausführen kann und den Grundstückseigentümern in Rechnung stellen muss.

Wir sind Team Wiggensbach ...

... stark für unseren Ort – Wir suchen Verstärkung!

Unter dieser Rubrik informieren wir Sie darüber, welche Stellen aktuell in unserer Verwaltung oder den gemeindlichen Einrichtungen ausgeschrieben sind, bzw. wo wir Personal suchen.

Haus Kapellengarten. Für unser Pflegeheim Haus Kapellengarten mit betreutem Wohnen, Tagespflege und vollstationärer Pflege sind derzeit folgende Stellen ausgeschrieben:

- Reinigungskraft (m/w/d) in Teilzeit für 20 Wochenstunden
- Hauswirtschaftler/in (m/w/d) in Voll- oder Teilzeit
- Pflegefachkräfte (m/w/d)

Kindergarten Wiggensbach. Für unseren 8-gruppigen Kindergarten suchen wir:

- Kinderpfleger/in (m/w/d) für 20 bis 39 Wochenstunden

Nähere Informationen finden Sie unter jobs.wiggensbach.de.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Hinweise zum Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten

1. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen Auskunft über den Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift erteilen. Die Übermittlung der Daten erfolgt nur im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene und nur in den sechs Monaten der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen nicht mitgeteilt werden. Der Empfänger der Daten darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. In diesem Fall werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

2. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläum an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz bei Verlangen von Mandatsträgern, Presse oder Rundfunk, Auskunft aus dem Melderegister über Alter- oder Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Dabei werden der Familienname, Vorname, Doktorgrad, Anschrift und das Datum und Art des Jubiläums übermittelt. Altersjubiläum sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag. Ehejubiläum sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

3. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Abs. 5 Bundesmeldegesetz Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft über Familiennamen, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften erteilen. Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Sie haben die Möglichkeit der Übermittlung der Daten zu widersprechen. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Wir bitten um Beachtung!

Aufgrund des Feiertages **Ostermontag** muss der Redaktionsschluss vorverlegt werden.

» Ausgabe vom 10. April

Redaktionsschluss: **Donnerstag, 2. April, 8.00 Uhr**

Wir bitten um rechtzeitige Abgabe der Manuskripte und danken Ihnen herzlich für Ihre Unterstützung.

Ihr Team der Rauchzeichen GmbH

4. Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen Daten zum Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum, Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft und derzeitige Anschriften übermitteln, außerdem Auskunftssperren gemäß § 51 Bundesmeldegesetz und das Sterbedatum. Sie haben die Möglichkeit, der Übermittlung dieser Daten zu widersprechen. Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis auf Widerruf.



Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister

Ende der gemeindeamtlichen Bekanntmachungen.

Verantwortlich für den gemeindeamtlichen Teil:
Thomas Eigstler, 1. Bürgermeister des Marktes Wiggensbach
Marktplatz 3, Wiggensbach

Sie finden uns auch unter: www.wiggensbach.de
www.instagram.com/markt_wiggensbach/
www.facebook.com/Markt.Wiggensbach